VERORDNUNG (EWG) Nr. 1192/73 DES RATES

vom 8. Mai 1973

zur Festsetzung der Orientierungspreise für Kälber und ausgewachsene Rinder für das Wirtschaftsjahr 1973/1974

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 187/73 (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei der Festsetzung der Orientierungspreise für Kälber und ausgewachsene Rinder ist sowohl den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik als auch dem Beitrag Rechnung zu tragen, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welthandels leisten will. Die gemeinsame Agrarpolitik hat insbesondere zum Ziel, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, die Versorgung sicherzustellen und die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen zu gewährleisten.

Die Orientierungspreise sind nach den Kriterien des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 festzusetzen.

In Anbetracht der Lage auf dem Rindfleischmarkt sowie auf dem Markt für Milch und Milcherzeugnisse muß ein Anreiz zur Steigerung der Rindfleischproduktion geschaffen werden. Zu diesem Zweck sind die Orientierungspreise für das Wirtschaftsjahr 1973/1974 auf einem eindeutig höheren Niveau festzusetzen als für das vergangene Wirtschaftsjahr.

Gemäß Artikel 52 Absatz 2 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge (3) sind die Preise in den neuen Mitgliedstaaten jährlich zu Beginn des Wirtschaftsjahres anzugleichen. Bei Rindfleisch findet diese Bestimmung auf Grund von Artikel 90 der genannten Akte auf die Orientierungspreise für Kälber und ausgewachsene Rinder Anwendung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Orientierungspreise für Kälber und ausgewachsene Rinder für das Wirtschaftsjahr 1973/1974 werden wie folgt festgesetzt :

	Rechnungseinheiten je 100 kg Lebendgewicht	
	Irland und Vereinigtes Königreich	Übrige Mitgliedstaaten
Kälber	84,35	103,75
Ausgewachsene Rinder	70	86,20

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 14. Mai 1973.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 8. Mai 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. LAVENS

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 23.
(3) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.